



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.ch

**Arbeitsgruppe Bewertung**

**F Polizei – Militär – Zivilschutz**

**F3**

## **Fremdenpolizei, Migrationsämter – Personendossiers**

### **Police des étrangers, Offices des migrations – dossiers personnels**

#### **Zusammenfassung**

Die gesamte ausländische Bevölkerung der Schweiz wird von den fremdenpolizeilichen Stellen erfasst. Dossiers entstanden und entstehen auf Stufe Bund wie auch auf jener des Kantons als Resultat von spezifischen Verwaltungsvorgängen und wegen der sich über die Jahrzehnte veränderten Aufgabenverteilung. Eine «Grundgesamtheit» an Daten zur ausländischen Bevölkerung in der Schweiz und gleichzeitig das absolute Minimum einer akkuraten Überlieferungsbildung bietet das seit 1973 produktive Zentrale Ausländerregister des Bundes, seit 2008 als Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) geführt.

#### **Empfehlungen**

Wegen ihrer ausserordentlichen inhaltlichen Bedeutung archiviert der Bund die Personendossiererien aus dem Vollzug des Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetzes integral. Ebenfalls integral archiviert der Bund die Registerdaten aus dem oberwähnten Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS und aus seinen Vorgängersystemen (ZAR, AUPER). Eine Archivierungsempfehlung für Personendossiers gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie gemäss Asylgesetz (AsylG) auf Stufe Bund fällt deshalb dahin (Personendossiers gemäss Bürgerrechtsgesetz sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung).

Landes- und Staatsarchive: Hier folgt diese Empfehlung weitgehend dem Vorschlag des 1998 erstellten KoKo-Papieres. Danach übernehmen die Kantone sämtliche bis 1973 abgeschlossenen Personendossiers gemäss ANAG/AuG/AIG und AsylG zur dauerhaften Aufbewahrung. Ab 1973 beschränken sich die Kantone bei den Personendossiers gemäss AIG und AsylG auf eine Stichprobenauswahl und ergänzen diese nach Möglichkeit durch eine qualitative Auswahl.

#### **Ausgangslage**

Die Koordinationskommission des VSA hat zu den aus der Tätigkeit der Fremdenpolizei bzw. Migrationsämter erwachsenen Personendossiers bereits zwei Empfehlungspapiere publiziert. Eine erste, 1984 verfasste Empfehlung empfahl ein differenziertes Bewertungsvorgehen. Der diese Empfehlung ablösende Vorschlag von 1998 schlug stattdessen ein vereinfachtes Bewertungsprozedere vor. Denn die frühere Bewertungsempfehlung, die die Kombination einer systematischen Stichprobe mit verschiedenen als archivwürdig erachteten inhaltlichen

Serien (Ausweisungen, Asylverfahren, Einreiseverweigerungen etc.) vorgeschlagen hatte, erwies sich gerade in Kantonen mit einem hohen Ausländeranteil als zu wenig praktikabel.

Der vorliegende Vorschlag übernimmt wesentliche Aspekte der Empfehlung von 1998; dies deshalb, weil sich die Ausgangslage seither auch mit der in manchen Migrationsämtern etablierten elektronischen Aktenführung nicht massgeblich verändert hat. Wesentliche Zäsur bleibt nach wie vor das Jahr 1973 respektive die seither mögliche Archivierung von aggregierten Daten aus den zentralen Registern. Daran ändern auch die 2002 eingeführte Personenfreizügigkeit der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) oder das auf den 1. Januar 2008 das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ablösende Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>1</sup>, seit 1. Januar 2019 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), nichts.

Zur Aufgabenteilung von Bund und Kantonen: Während des Ersten Weltkriegs griff der Bund erstmals auf dem Verordnungsweg in das Aufenthalts- und Niederlassungswesen ein, nachdem dieses zuvor praktisch ausschliesslich von den Kantonen geregelt worden war. In der Folge nahmen die Bundesbefugnisse zu. Die 1925 vom Schweizer Stimmvolk angenommene Aufnahme von Art. 69ter in die Bundesverfassung ebenso wie das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 beispielsweise behielten dem Bund weitreichende Zustimmungskompetenzen bezüglich kantonaler Toleranz-, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen vor (s. nachfolgenden Abschnitt «Rechtliche Grundlagen»).

Die eigentliche «Fallbearbeitung» gemäss ANAG, so die Bearbeitung von Toleranz-, Aufenthalts- oder Niederlassungsgesuchen, aber auch Ausweisungsverfügungen (mit der Möglichkeit, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Rechtsmittel einzulegen), der Vollzug der Ausweisungen oder später die Integrationsarbeit blieb Sache der Kantone.

Bei den Asylverfahren hingegen verweist Artikel 21 der Vollziehungsverordnung zum ANAG als einziger Passus des ANAG, der sich zum Asylwesen äussert, auf eine wesentlich weitergehende operative Rolle des Bundes.<sup>2</sup> Der Bund befragt, unterstützt, entscheidet. Den Kantonen obliegt währenddessen eine Reihe von Vollzugsaufgaben, so bis 1988 vorwiegend und ab dann noch teilweise bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden oder bei der Wegweisung und Rückkehr/Rückführung. Aufgabenentflechtungen erfolgten 1988 mit der Einrichtung von vier Empfangsstellen des Bundes in Grenznähe oder 2008 bei den Anhörungen, die seither nur mehr noch vom Bund durchgeführt werden.<sup>3</sup> Die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vor Ort nehmen wiederum die Kantone im Auftrag des Bundes war; dies geschieht häufig als Verbundsaufgabe in Zusammenarbeit mit Hilfswerken.

## Rechtliche Grundlagen

Stein des Anstosses für die eigentliche Bundesgesetzgebung in Sachen «Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» war ein 1923 vorgebrachter parlamentarischer Vorstoss im Rahmen von Beratungen über Massnahmen gegen die Überfremdung. Dabei war klar, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur über eine Verfassungsänderung erreichen würde.<sup>4</sup>

Bis zu diesem Zeitpunkt waren dem Bund auf Gesetzes- und Verfassungsstufe nur unbedeutende fremdenpolizeiliche Befugnisse zugestanden. Auf Stufe Verordnung hatte der Bund im November 1917 erste Regelungen im Bereich der Fremdenpolizei erlassen.<sup>5</sup> Dies vor allem deshalb, um die rechtlichen Verhältnisse mit der Faktizität der kriegsbedingt stark eingeschränkten Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit in Einklang zu bringen. Damit war

---

<sup>1</sup> AS 2007 5437.

<sup>2</sup> Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 5. Mai 1933, AS 1933 289.

<sup>3</sup> Stefan Parak, Asylpraxis von 1979 bis 2019. Eine Bestandesaufnahme (im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM), Bern 2020, S. 36–37, 131–133.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die bundesrechtliche Regelung von Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, Bundesblatt 1924/II 493ff.

<sup>5</sup> Verordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer, AS 33 959.

die Bundeshoheit in Sachen «Fremdenpolizei» präjudiziert, und der Bund konnte in den 1920er Jahren daran gehen, das «Notverordnungsrecht» durch den gesicherten rechtlichen Grund der Bundesgesetzgebung abzulösen.

Drei Aspekte waren in der Diskussion um die bundesweite Ausgestaltung der fremdenpolizeilichen Regelungen zentral: die rechtliche Trennung von Einreise/Visum einerseits und Aufenthalt/Niederlassung andererseits, die Harmonisierung und Aktualisierung des Rechts anstelle von ehemals 25 zum Teil veralteten kantonalen Rechtsbestimmungen sowie die grundsätzliche Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen.

Als erste Massnahme dieser Strategie erfolgte die mit Abstimmung vom 25. Oktober 1925 angenommene Aufnahme von Art. 69ter in die Bundesverfassung,<sup>6</sup> der den Kantonen die Entscheidungen über Aufenthalt und Niederlassung und dem Bund das abschliessende Entscheidungsrecht sowie die Erarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen zugestand.

Der Erlass eines auf dieser neuen Verfassungsgrundlage aufbauenden Gesetzes folgte Jahre später mit dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931;<sup>7</sup> ein Gesetz, das bereits 1949 abgeändert und ergänzt wurde.<sup>8</sup> Zwar erachtete der Bundesrat die Gefahr der Überfremdung zu diesem Zeitpunkt als weitgehend gebannt. Doch waren kriegsbedingt erneut verschiedene Notrechtserlasse in Kraft getreten, die nun teilweise ins «ordentliche» Recht überführt werden sollten. Ausserdem wollte man verschiedene Mängel im bisherigen Recht beheben. Namentlich sollten die angepassten Rechtsgrundlagen den Behörden die Handhabe dafür bieten, «durchgreifender als bisher vorzugehen gegenüber wirklich unerwünschten Ausländern». Im Konkreten sahen die neuen Bestimmungen Änderungen in den Bestimmungen über die Ausweisung sowie über Einreisebeschränkung und Einreisesperre vor.<sup>9</sup>

Mit der Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR) vom 25. September 1972<sup>10</sup> wurden die Bundeskompetenzen weiter ausgebaut. Das von der eidgenössischen Fremdenpolizei eingerichtete und ab 1. Januar 1973 produktive Ausländerregister enthält Angaben zu Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen, Einbürgerungen etc. als Daten, die die Gemeinden unter kantonaler Aufsicht damals gesamthaft erhoben und seither ständig nachführen. Die Übermittlung der Daten erfolgte mittels Formularen oder automatisiert. Ergänzt wurde das Zentrale Ausländerregister 1993 durch das automatisierte Personenregistratursystem (AUPER), das neben der AUPER/ZAR-Personendatenbank auch einen Geschäftsverwaltungsbereich umfasste.<sup>11</sup> 2006 löste dann das bis heute betriebene Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ZAR/AUPER ab.<sup>12</sup>

Totalrevidiert und abgelöst wurde das ANAG im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Ausländerinnengesetz AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>13</sup>, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat. Das AuG fasste die seit den 1970er Jahren fassbaren restriktiveren Zulassungs- und Aufnahmepraxen zusammen, zielte aber gleichzeitig auf die erleichterte Integration von niedergelassenen AusländerInnen vor allem von sogenannten Drittstaaten. Darin nur zum Teil miteingeschlossen waren Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten,

---

<sup>6</sup> Bundesbeschluss über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925 über den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1925 betreffend Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 69ter der Bundesverfassung, AS **42** 1).

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931, AS **49** 276.

<sup>8</sup> Bundesgesetz über Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 8. Oktober 1948, AS **1949** 221.

<sup>9</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 8. März 1948, Bundesblatt **1948**/I, 1293ff.

<sup>10</sup> Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR) vom 25. September 1972, AS **1972** 2351.

<sup>11</sup> Verordnung über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER vom 18. November 1992, AS **1992** 2425.

<sup>12</sup> Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006, AS **2006** 1945.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG, seit 1. Januar 2019 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG)) vom 16. Dezember 2005, AS **2007** 5437.

die über separate Freizügigkeitsabkommen besondere Vorrechte in den Bereichen Zulassung und Niederlassung genossen. 2018 und 2019 wurde das AuG in zwei Etappen teilrevidiert und wird seit 2019 mit seinen ergänzenden integrationsrechtlichen Bestimmungen sinngemäss als «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)» bezeichnet.

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 wiederum entsprang dem Bedürfnis, die bisher für den Bereich «Asylwesen» anwendbaren stark zersplitterten Erlasse und Einzelbestimmungen in einem einzigen Rechtstext zusammenzufassen.<sup>14</sup> Abhilfe geschaffen werden sollte ferner dem Mangel, dass wesentliche Aspekte der Materie bis anhin nur in Verordnungen oder departementalen Richtlinien, nicht aber auf Gesetzesstufe geregelt gewesen waren.<sup>15</sup>

Das Asylgesetz wurde Ende der 1990er Jahre durch das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 abgelöst.<sup>16</sup>

### *Bund (Auswahl)*

- Verordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer, AS **33** 959
- Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931, AS **49** 279; ergänzt durch das Bundesgesetz über Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 8. Oktober 1948, AS **1949** 221
- Vollziehungsverordnung zum ANAG vom 1. März 1949, AS **1949** 228
- Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR) vom 25. September 1972, AS **1972** 2351
- Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, AS **1980** 1718
- Verordnung über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER vom 18. November 1992, AS **1992** 2425
- Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, AS **1999** 2262 (noch in Kraft)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) vom 16. Dezember 2005, AS **2007** 5437 (noch in Kraft)
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006, AS **2006** 1945 (noch in Kraft)

### *Kantone*

Ein Blick auf die kantonalen Rechtssetzungen der Kantone zeigt eine disparate Situation. In den Bereichen Niederlassung und Aufenthalt ist durchwegs der Einfluss des AuG/AIG auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung erkennbar. In verschiedenen Kantonen wurden eigene Einführungsgesetze zum Bundesrecht erlassen (z.B. AG, LU), während in anderen Kantonen Aufenthalt und Niederlassung in einem einzigen die gesamte ortsansässige Bevölkerung umfassenden Gesetz geregelt sind (z.B. BS). Dazu kommen spezifische Rechtssetzungen einiger Kantone für einzelne Aspekte des Aufenthalts- und Niederlassungsbereichs, vor allem betr. die Integration (z.B. BS, AG).

Beim Asylwesen ist der Einfluss der Bundesrechtssetzung auf das kantonale Recht noch stärker fassbar. Dabei verzichten einige Kantone ganz auf eigene Gesetze und Verordnungen (z.B. AG, BS), andere wiederum beschränken sich auf spezifische, etwa die Fürsorge im

---

<sup>14</sup> Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, AS **1980** 1718.

<sup>15</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Asylgesetz und zu einem Bundesbeschluss betreffend den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesblatt **1977/III** 105ff.

<sup>16</sup> Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, AS **1999** 2262.

Asylbereich besprechende Verordnungen (z.B. ZH). Weitere Kantone schliesslich behandeln das Asylwesen in den das AuG/AIG betreffenden Gesetzen und Verordnungen (z.B. BE) oder erweitern die zum AuG/AIG-Gesetz gehörigen Verordnungen um den Asylbereich (z.B. LU).

## **Bereits in Archiven vorhandene Bestände**

### *Bund*

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits personenbezogene Unterlagen übernommen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Behörden des Bundes im Aufgabenbereich Migration und Asylwesen entstanden. Insbesondere die Provenienz «Bundesamt für Ausländerfragen» BFA, zuständiges eidgenössisches Amt von 1979 bis 2003, beinhaltet verschiedene Teilbestände mit Personendossiers oder Personendaten, so den Teilbestand E4301\*, die sogenannte «Personenregistratur», die Unterlagen aus dem Zeitraum 1979–2003 umfasst. Übernommen hat das BAR im Weiteren die Löschedaten aus dem Zentralen Ausländerregister ZAR von 1972–2006 (Teilbestände E4302\* Bundesamt für Ausländerfragen BFA, E4310-02\* Bundesamt für Zuwanderung Integration und Auswanderung IMES sowie E4311-02\* Bundesamt für Migration BFM).

Eine Personenregistratur hatte seinerzeit bereits die Eidgenössische Fremdenpolizei (1934–1979) geführt. Diese figuriert im Bundesarchiv als Teilbestand E4301-01\* und umfasst die Jahre 1934–1965.

### *Kantone*

Stellvertretend genannt sei hier das Beispiel aus dem Staatsarchiv des Kantons Zürich, das unter den Signaturen Z 21, Z 58, Z 71 etc. unter der Provenienz «Fremdenpolizei» verschiedene nach Herkunftsländern geordnete Dossiers archiviert über Personen, die im Kanton um Aufenthalt nachsuchten oder sich dort bereits aufhielten (Betreffszeitraum 1920–ca. 2001).

## **Archivierungsempfehlung**

Die Bewertungsdiskussion wurde bereits in der 1998 verfassten Bewertungsempfehlung der Koordinationskommission KoKo des VSA publiziert und braucht hier nicht im Detail wiederholt zu werden. Zusammenfassend lassen sich folgende nach wie vor gültige Aspekte festhalten: Die gemäss ANAG (ab 2008 AuG, ab 2019 AIG) geführten Fälle weisen einen für die Betroffenen hohen inhaltlichen Wert aus; dies gilt noch mehr für die Personendossiers gemäss AsylG. Über den Einzelfall hinaus eignet den AIG- und AsylG-Dossiers ein bedeutender inhaltlicher Wert, indem sie Schlaglichter auf die Innenpolitik oder die Schnittstelle zwischen der ausländischen Bevölkerung und dem Staat werfen. Aus rechtlich-administrativer Sicht hat sich der Überlieferungsdruck insofern entspannt, als dass seit 1973 der Aufenthaltsnachweis über ZAR/ZEMIS erbracht werden kann. Folgerichtig empfahl die Empfehlung von 1998 den Staatsarchiven für die bis 1973 abgeschlossenen Dossiers die integrale Übernahme, für die ab 1973 abgeschlossenen Dossiers eine Stichprobenauswahl.

Davon ausgehend, dass sich der AIG- und mehr noch der AsylG-Bereich auf Bundesrecht abstützt, die Bundesstellen dementsprechend Personendossiers mit den relevanten Entscheidungsdokumenten pflegen und diese Dossiers vom Bundesarchiv auch archiviert werden (s. Folgeabschnitt), könnte den Landes- und Staatsarchiven für deren ab 1973 abgeschlossenen Personendossiers anstelle einer Stichprobenauswahl theoretisch auch die vollständige Kassation empfohlen werden. Davon wird hier aber abgeraten, denn die Qualität der kantonalen Personendossiers unterscheidet sich in der Regel wesentlich von jener der beim Bund erstellten Personendossiers.

Dies hängt mit der von den Kantonen durchgeführten Fallbearbeitung und den vom Bund delegierten Vollzugsaufgaben vor Ort zusammen. Dabei beinhalten die ANAG-/AuG-/AIG-Dossiers alleine der kantonalen Fremdenpolizei oder der Migrationsämter Dokumententypen wie Arbeitsverträge, Sozialhilfeabklärungen bei den Gemeinden oder Verfügungen nach StGB feststellen, die so bei den Bundesdossiers nicht anzutreffen sind. Ein ähnlicher Befund ergibt sich bei der Dossieranalyse von weiteren Stellen, die vor allem mit Aufgaben im Bereich des AsylG, z.B. mit der Betreuung der Asylsuchenden und Flüchtlingen vor Ort, betraut sind. Zwar erfolgt hier die Erfassung der Personen beim Bund. Die in den Bundesdossiers anfallenden Dokumente bewegen sich jedoch mehr im rechtlich-administrativen Bereich, während die kantonalen Betreuungsdossiers stärker den Alltag und die konkrete Lebenssituation thematisieren

### *Bundesarchiv*

Das Bundesarchiv (BAR) übernimmt gemäss Bewertungsentscheid von 2009 sämtliche in ZEMIS (und in den Vorgängersystemen ZAR und AUPER) geführten Daten integral. Diesen Entscheid bestätigte das BAR am 8. Juni 2015 anlässlich der Bewertung des Ordnungssystems SEM.<sup>17</sup>

Im selben Entscheid bewertete das BAR ebenso die Personendossiers aus den Verfahren gemäss Asyl-, Ausländer- und auch Bürgerrechtsgesetz als integral archivwürdig (retrospektiv und prospektiv). Eine allfällige Bewertungsempfehlung für das BAR wird somit hinfällig.

### *Staatsarchive*

Integrale Archivierung der fremdenpolizeilichen Personendossiers bis 1973, danach Teilarchivierung der ANAG-/AuG-/AIG/AsylG-Dossiers in Form einer mechanischen Stichprobe, kombiniert mit einer inhaltlichen Auswahl.

Das letztere Verfahren trägt den besonderen Umständen des ausgewählten Einzelfalls Rechnung, nebstdem es quantitative Aussagen über den generellen Verfahrensverlauf ermöglicht. Die konkrete Ausgestaltung der mechanischen Stichprobe hängt von der Beschaffenheit respektive der Gliederung der Amtsablage ab. Dabei kann eine Zufallsstichprobe (z.B. StASG) oder auch eine systematische Stichprobe (z.B. StASH, StALU) in Betracht gezogen werden.

Die Auswahl der «besonderen» Dossiers ist nicht abschliessend definiert: Es kann sich dabei um Dossiers von auf politischer, sozialer, wissenschaftlicher etc. Ebene wichtigen Persönlichkeiten handeln oder um Dossiers, die wegen einer besonders gearteten Verfahrenstechnik, aufgrund besonderer politischer Umstände etc. auffallen.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt im Jahr 1984 und am 16. Februar 1998

Überarbeitete Version (Stand Mai 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 2. August 2021

---

<sup>17</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum OS SEM und Personendossiererien gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz vom 8. Juni 2015 auf der Webseite BAR [www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch) (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EJPD) (21.05.2021). Für die ZEMIS-Daten gemäss AsylG ist der BAR-Entscheid in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006 vorweggenommen. Artikel 18, Absatz 2, legt nämlich rechtsverbindlich fest: «Die Daten des Asylbereichs werden in jedem Fall archiviert».